



Übergänge zu einer neuen UPD und einer PatientenStiftung

Das derzeitige UPD-Angebot nach § 65 b SGB V ist vertraglich bis zum 31.12.2022 terminiert. Etliche Gutachten von verschiedenen Seiten haben der jetzigen UPD und ihrem Betreiber Sanvartis GmbH bescheinigt, dass eine erhebliche Diskrepanz zwischen dem abgegebenen Angebot und der derzeitigen Praxis besteht, dass sogar bis zu 30% der Fördermittel an die Betreibergesellschaft abfließen.

Vor diesem Hintergrund sollte die Politik noch im ersten Halbjahr 2021 eine Grundsatzentscheidung treffen, wie die UPD nach dem 31.12.2022 weitergeführt werden soll und welche Rechtsgrundlagen für eine Neuaufstellung geschaffen werden müssen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Das aktuelle Eckpunktepapier des Beirats der UPD zur Neuausrichtung der UPD vom 26.11.2020 ist nicht kompatibel mit dem jetzigen Angebot der Sanvartis-UPD. Deshalb ist auch keine einfache Fortsetzung der jetzigen UPD möglich.
- Neben der inhaltlichen und strukturellen Neuausrichtung ist zu berücksichtigen, dass die neue UPD eingebettet sein sollte in die Aufgaben der maßgeblichen Patientenorganisationen.
- Aus Sicht der BAGP ist die UPD einzubinden in eine gemeinnützige PatientenStiftung bürgerlichen Rechts. Die PatientenStiftung dient als Plattform der Patientenorganisationen, ihr Zweck geht über den Betrieb der UPD hinaus.
- Erfahrungsgemäß ist die letzte Phase der Projektlaufzeit mit verschiedenen Hindernissen verbunden. Deshalb ist es sinnvoll, bereits während der Restlaufzeit des Projektes schon mit dem neuen Aufbau zu beginnen, sowohl organisatorisch als auch personell. Hierzu sind Ressourcen bereit zu stellen.

Die BAGP setzt sich ein für eine gute Übergangslösung mit der Unabhängigen Patientenberatung

Die maßgeblichen Patientenorganisationen nach § 140f SGB V haben sich am 24.11.2020 bereit erklärt, die UPD in eigener Regie fortzuführen unter gemeinnützigen, vertrauenswürdigen, verlässlichen Bedingungen.

Dieses Angebot an die Politik und die Verbände im Gesundheitswesen bietet die Chance, verloren gegangenes Vertrauen der Bürger*innen und Patient*innen in die UPD wieder zu gewinnen. Durch eine gesetzliche Regelung könnten die Patientenorganisationen mit dieser Aufgabe betraut werden.

Dafür könnte ein neuer § 140i SGB V und mit ihm der Aufbau einer PatientenStiftung initiiert werden¹.

Rechtzeitig vor dem Ende der Projektlaufzeit würde demnach eine gemeinnützige PatientenStiftung gegründet und neuer Rechtsträger für die UPD werden. Sollte es verfahrensmäßige Verzögerungen geben, könnten übergangsweise die künftigen gemeinsamen Betreiber der UPD eine GbR gründen mit der Absicht der Umwandlung der Trägerschaft in eine gemeinnützige Stiftung. Für die Realisierung der Stiftung kann eine Frist gesetzt werden.

¹ Die BAGP hat diesen Vorschlag rechtlich prüfen lassen von Dr. Rainer Hess, dem ehemaligen Vorsitzenden des Gemeinsamen Bundesausschuss. www.bagp.de/aktuelles_14.12.2020.

Wie können wir den Übergang gestalten?

Beim nächsten anstehenden Wechsel der Trägerschaft zurück zu den Patientenorganisationen nach § 140f SGB V wird die Kontinuität der Patientenberatung ernst genommen. Die Organisationen haben für die stärker regional ausgerichtete Patientenberatung qualifizierte Kräfte, die eingesetzt oder akquiriert werden können, durchaus auch aus dem Kreis der jetzigen Mitarbeiter*innen der UPD. Folgende Entwicklung ist denkbar:

1. Die Politik entscheidet sich für eine dauerhafte Lösung mit den Patientenorganisationen. Damit könnte spätestens ab 1.1.2023 die UPD neu aufgestellt und finanziert werden. Im Jahr 2021 und 2022 muss der Übergang vorbereitet werden. Zunächst wäre hierzu eine Vereinbarung der Koalitionsparteien CDU und SPD erforderlich, um die Pflicht zur Neuausschreibung gemäß §65b SGBV seitens der Patientenbeauftragten und des GKV-SV aufzuheben.
2. Die Patientenorganisationen gründen eine gemeinnützige PatientenStiftung als Trägerin der neuen UPD. Als Übergang könnte eine GbR gegründet werden, um schnell gemeinsam rechts- und handlungsfähig zu werden als Partner für die Politik und Administration. Die GbR wird mit der Auflage gegründet, die Trägerschaft der UPD in die neue Stiftung zu überführen.
3. Alle 9 Patientenorganisationen beteiligen sich an der neuen PatientenStiftung im Stiftungsrat. Sie sind die Gründer der Stiftung und legitimiert durch die Patientenbeteiligungsverordnung. Nur als gemeinnützige Organisationen können sie in der Patientenbeteiligung mitwirken und damit sind sie auch geeignet als gemeinsame Träger der neuen Patienten-Plattform.
4. Der Stiftungsrat wird umgehend den Gründungsprozess einleiten, einen Stiftungsvorstand einsetzen und einen Stiftungsbeirat benennen, in dem wissenschaftlicher, fachlicher und politischer Sachverstand zusammenkommen, um die UPD zu beraten und zu unterstützen. Auch die Fördermittelgeber sind im Stiftungsbeirat zu beteiligen.
5. Im Vorstand der PatientenStiftung sind die einzelnen Aufgabenbereiche mit je einer Person vertreten. Das für die UPD zuständige Vorstandsmitglied leitet die Geschäftsstelle der UPD. Die operativ tätigen regionalen Einheiten der UPD werden von regionalen Gliederungen der Patientenorganisationen betrieben, die sich zur Trägergemeinschaft der UPD erklärt haben. Die gemeinsam festgelegten Vorgaben für die Mitarbeit in der UPD sind für alle verbindlich.
6. Der Übergangsaufwand bei der UPD wird in den Jahren 2021-2022 mit ca. 2 Mio. EURO kalkuliert. Dieser Betrag könnte aus nicht mehr benötigten Mitteln für die jetzige UPD bereitgestellt werden oder aus Bundesmitteln erfolgen. Der weitere Finanzierungsbedarf der UPD ab 2023 kann aus dem Bundesanteil im Gesundheitsfonds gedeckt werden oder aus einem Haushaltstitel im BMG. Die Mittelverwendung kann durch das BAS geprüft werden.
7. Eine mögliche Rechtsfigur ist in dem Vorschlag der BAGP beschrieben². Danach könnte in einem neuen § 140i SGB V die PatientenStiftung mit ihren Aufgaben und Organen gesetzlich geregelt werden.

Kontakt:

Geschäftsstelle der BAGP, c/o Gesundheitsladen München e.V.

Astallerstr. 14, 80339 München

mail@bagp.de

Verantwortlich: Gregor Bornes & Carola Sraier, SprecherInnen der BAGP

² Die BAGP hat ihre Position zur Weiterentwicklung der UPD und der Patientenbeteiligung in einem ausführlichen Papier beschrieben. (www.bagp.de/aktuelles, 14.12.2020).